

Kamener Zeitung

Wöchentliches Anzeigenblatt für Frauen.
Für den Raum der einspalt. Diamantzeile 3 Willkürden Wt.,
von Inzerenten direkt aufgegebenen Anzeigen aus dem Ver-
breitungsbezirk 2 Willkürden Wt., Familienanzeigen, Stellen-
u. Wohnungsgesuche 1 Willkürde. Kleinanzeige 15 Willkürden.
Notationsdruck und Verlag der Kassener Zeitung S. m. b. & C.
in Ramm. Geschäftsstelle: Ramm, Behrstr. 10, Fernr. 1.

Volksfreund für Samen und Umgegend verbunden mit der
Märkischen Zeitung.
 Anstalt-Unterstützung entsprechend den Bedingungen.

Stimmen täglich.
Wegzugspreis für die Woche vom 5. bis 10. November
120 Markarden P. Kasse in der Bergschube od. Zustellung
der Zeitung einbehalten wird, hat der Wägrer keinen Anspruch
auf Lieferung oder Rückerstattung des Geldes oder auf Rück-
zahlung des Wegzugspreises. Für die Redaktion verant-
wortlich: H. Schaubel, Kanton.

Mr. 268

Donnerstag, den 15. November 1923

51. Jahrgang.

Vor der furchtbarsten Gefahr.

(W) Die sozialdemokratische „Wahrheitliche Zeitung“ teilt mit: Durch die vollständige Gerüttung des Wirtschaftslebens im besetzten Gebiet ist die furchtbare Gefahr entstanden, daß hunderttausende Menschen hungerlich zu verhungern drohen. Zum sofortigen Handeln ist es höchste Zeit. Eine Abordnung aus dem besetzten Gebiet, verläßt durch einige Männer aus dem Wirtschaftsleben, haben sich zur Rheinlandschmission gegeben, um über die zu ergreifenden Maßnahmen zu verhandeln. Die Sozialdemokraten sind in der Abordnung durch den Reichstagsabg. Meerfeld-Röll und den Landtagsabg. Klusj-Portmund vertreten.

Eine Bekanntmachung

des Inhabers der vollziehenden Gewalt, General der Infanterie von Seedt, über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Verelendung weitere Volkserweise. Mit der Militärbefehlshaber, die Hilfsmittel der Truppen großzügig dafür einzusetzen und zu versuchen, immer weitere Volkserweise zur Mitarbeit zu gewinnen. Die militärischen Befehlshaber werden aufgefordert, ihre Machtbefugnisse erforderlichenfalls rüchsigst auszuüben. Als besonders dringlich bezeichnet werden neben der Lebensmittelversorgung die Beschaffung von Heizmaterialien beim, die Herstellung und Bereitstellung von bezahbaren Räumlichkeiten zum Einnehmen der Speisen, zum Aufenthalt während des Tages und zum Übernachten. Dabei sei von dem Grundfatz auszugehen, daß alle reinen Lagers- und Schlemmeretablissemens in erster Linie geeignet sind, ihre Räumlichkeiten und Kücheneinrichtungen der Fürsorge für die notleidende Bevölkerung in Gestalt von Volksküchen, Volksspeisenkassen, Wärmebällen und Übernachtungsräumen zur Verfügung zu stellen. Sollten die Inhaber derartiger Lokale nicht zu einer dementsprechenden Umgestaltung bereit sein, so wären die Räume und Kücheneinrichtungen zu beschlagnahmen und einer entsprechenden amtlichen oder privaten Fürsorgestelle zur Benutzung zu überweisen. Die Durchführung dieser Maßnahmen soll nach Möglichkeit beschleunigt und über das Beurlaubte soll mir in den nächsten Berichten der Militärbefehlshaber berichtet werden.

Reichstags-sitzung am Dienstag.

(W) Nach einem Beschluß des Völkerrechtsrates des Reichstages wird die nächste Plenarsitzung des Reichstages am Dienstag, den 20. November, nachmittags 1 Uhr, stattfinden. Auf die Tagesordnung wird außer kleinen Berichten mit auswärtigen Staaten die politische Aussprache gesetzt. Am Sonnabend, den 17. November, wird der Auswärtige Ausschuß tagen.

Zwei sozialdemokratische Interpellationen.

„Vorwärts“ hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage eine Interpellation eingebracht, in der es heißt: Die hemmungslos fortschreitende Zerrüttung der Finanzen des Reiches, der Länder und Gemeinden und der darauf folgende Währungsverfall haben zu einer Stockung in der Produktion, zu einer Uararchie in der Preisbildung und Unterbezahlung der Arbeitskraft geführt, die eine Hungerlatatschöpfung in gefährliche Maße rufen. Die Interpellanten haben deshalb an die Reichsregierung folgende Fragen gerichtet: Wie ist der augenblickliche Stand der Reichsfinanzen, wie gestaltet sich voraussichtlich der Etat in den nächsten Monaten, in Goldmark gerechnet? Welche Maßnahmen hat die Regierung zur Beseitigung des Defizits ins Auge gefaßt? Stehen die betreffenden Maßnahmen insbesondere an die Eingliederung der Papiermark in eine wertbeständige Leinwand oder in ein wertbeständiges Zahlungsmittel? Ist ferner festgestellt, daß die Reichsbank künftig einen Kredit ausschließlich auf Goldbasis gewährt? .. trägt die Verantwortung für die Verschlechterung der Goldanleihe und die dadurch bewirkte Schädigung der Reichsfinanzen? Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die durch die verzögerte Einstellung der Goldanleihe bedingte entfallende private Gewinn für das Reich zu beschlagen? — In einer zweiten Interpellation wird die Reichsregierung gefragt, ob die Preisermäßigungen richtig seien, wonach die Reichsregierung beabsichtige eine Verlängerung der am 27. 11. ablaufenden Demobilisierungsverordnung über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angehörigen nicht vorzunehmen.

eingehenden Aussprache, endgiltige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Die Besprechungen werden in den nächsten Tagen fortgesetzt werden. In den Verhandlungen wurde das lebhafteste Bedauern darüber ausgedrückt, daß es die französische Regierung abgesehen hat, in gemeinsamer Arbeit mit der Reichsregierung das Wirtschaftsleben an Rhein und Mosel wieder in Gang zu bringen. Durch das völlig Stilllegen fast der gesamten Wirtschaft im besetzten Gebiet ist die Zahl der Erwerbslosen auf ungefähr 2 Millionen gestiegen, wozu noch die Zahl der Kurzarbeiter kommt. Wie riesenhaft die Zahl der Erwerbslosen im besetzten Gebiet ist, geht daraus hervor, daß die Zahl der Erwerbslosen im unbesetzten Gebiet 700 000 beträgt. Die Summen für die Unterstützung dieser Erwerbslosen und Kurzarbeiter haben bei der fortgeschreitenden Geldentwertung einen derartigen Umfang angenommen, daß die Reichsregierung es nöthig ist, zu einem naheliegenden Beschlusse die Zahlung für diese Erwerbslosenunterstützungen einzustellen. Da ja die Regierung neben diesen unproduktiven Ausgaben auch noch außerordentlich hohe produktive Ausgaben für die Beamten, die Kommunen &c. zu leisten hat. Ob auch diese Zahlungen auf die Dauer weiter geleistet werden können, wird davon abhängen, ob überhaupt genügend Zahlungsmittel in das besetzte Gebiet hinein gelassen werden. Der Antrag der Reichsregierung bei Erscheinen der Rentenmark diese auch in das besetzte Gebiet hinein zu bringen, ist abgelehnt worden. Es werden die Verhandlungen darüber zwar noch weiter geführt, doch kann schon jetzt gesagt werden, daß die Verwendung der Rentenmark zur Deduktion von ungeheurer produktiver Ausgaben dazu beitragen würde, der Rentenmark das gleiche Schicksal zu bereiten, das die Papiermark erlitten hat. Dieses Will würde sich auch ergeben, wenn die Okkupationsmächte aus die Einnahmen aus den besetzten Gebieten sperren würden.

Die Reichsregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine tatsächliche Okkupation handelt, die der verfassungsmäßigen Regierung die Ausübung ihrer Hoheitsrechte unmöglich macht. Es ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß eine Legalisierung dieses Verhältnisses durch die Reichsregierung niemals in Frage kommt, ebenso wenig, wie an eine Abtretung dieser Hoheitsrechte oder an die Erklärung eines rheinischen Staates gedacht wird. Die Vertreter der Länder traten dem Standpunkt der Reichsregierung in dieser Frage einmütig bei. Eine abweichende Auffassung hatte lediglich Preußen insofern, als es der Meinung war, daß die Zahlungen schon länger geleistet würden, als es bei der katastrophalen Lage der Reichsfinanzen tunlich erscheint. Bedenken wurden laut gegen die Schaffung einer rheinischen Organisation mit der Vollmacht für selbständige wirtschaftliche Verhandlungen. Die Vertreter der besetzten Gebiete gaben der Hoffnung Ausdruck, daß es der Reichsregierung doch gelingen werde, die Zahlungen weiter zu leisten, ohne daß selbstverständlich die Verhältnisse im unbesetzten Deutschland in ein vollständiges Chaos geraten dürften. Sollte sich dieses Ziel nicht erreichen lassen, so halten sie die Schaffung einer rheinischen Organisation und deren Ausstattung mit weitgehenden Vollmachten auf wirtschaftspolitischem Gebiete für die beste Abhilfe, um den besetzten Gebieten nicht völlig dem Verfall preiszugeben.

Die Ausgabe der Rentenmark.

(W) Der Reichsfinanzminister Dr. Bützer hat an die Rentenbank folgendes Schreiben gerichtet: Auf Grund des § 47 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung einer Errichtung der deutschen Rentenbank, ermächtige ich die deutsche Rentenbank, am 15. November d. J. mit der Ausgabe der Rentenbankfcheine zu beginnen.

Mit dem Erscheinen der Rentenmark

wird, wie amtlich geschrieben wird, die Goldanleihe allmählich ihre Bedeutung als Zahlungsmittel verlieren und ihrem eigentlichen Zweck, eine Kapitalanlage zu bieten, wieder zugeführt werden. Die Goldanleihe war von vornherein nur als interimsfinanzielles Zahlungsmittel gedacht. Dem entsprechend ist nur ein begrenzter Betrag kleiner und kleiner Stücke ausgegeben worden. Von diesen wird ein Teil dadurch aus dem Verkehr verschwinden, daß ihre Besitzer von dem ihnen für den Monat Januar eingeräumten Umtauschrecht in Rentennote Gebrauch machen. Soweit dies nicht geschieht, werden die kleinen Stücke als verzinsliches Spargeld im Publikum bleiben. Neben dem zum interimsfinanziellen Zahlungsmittel gewordenen kleinen

Stücke der Goldanleihe ist an verschiedenen Stellen wertbeständiges Notgeld herausgegeben worden, dessen Unterlage Goldanleihestücke bilden. Der Reichsminister der Finanzen hat bestimmt, daß dieses Notgeld durch Goldanleihe gedeckt sein muß, denn nur durch die Bindung entsprechender Beträge Goldanleihe wird die Inflation der Goldanleihe verhindert und gleichzeitig die Papiermarkinflation vermindert. Da bei vielen Empfängern der kleinen und kleinsten Goldanleihestücke die Neigung besteht, die Goldanleihe zu hanteln, trat ein Mangel an kleinen Stücken ein. Keinesfalls darf zur Behebung dieses Mangels der Betrag der Goldanleihe über die gesetzlich vorgegebenen 500 Millionen Mark hinaus erhöht werden. Auf der anderen Seite aber mußte etwas geschehen, um die Zeit bis zum Erscheinen der Rentenmark durch ein anderes wertbeständiges Zahlungsmittel zu überbrücken. Aus diesem Grunde wurde in der vergangenen Woche beschlossen, 6% Goldschanweisungen herauszugeben, die ausschließlich dem Zwecke dienen, die Unterlagen für Notgeld zu bilden. Als Zahlungsmittel kommen diese Goldschanweisungen nicht in Betracht, denn es handelt sich um Fingerringen versehene Stücke, die nur in großen Beträgen ausgegeben werden. Auch die weiter noch auszugebenden Goldschanweisungen, die zum Umtausch der Papiermark und zur Abgeltung der Devisenabgabe bestimmt sind, werden so große Stücke sein, daß sie ihren Charakter, als Kapitalanlage, nicht als Zahlungsmittel zu dienen, voll entsprechen. Von einer Goldanleiheinkaufaktion kann nach alledem keine Rede sein. Es werden vielmehr die langfristigen Kredite durch Goldanleihe der Goldschanweisungen finanziert. Diese Finanzierung geschieht zunächst durch Goldanweisungen, die eine Laufzeit von nur einigen Jahren haben. Es wird für die Finanzverwaltung darauf ankommen, die Schanweisungen später durch langfristige Anleihen zu konsolidieren.

Timmer mehr wertbeständiges Notgeld.

(W) Ähnlich wird gemeinet: Die Verordnung des Inhabers der vollziehenden Gewalt über die Ausgabe wertbeständigen Notgeldes will die Beschaffung wertbeständigen Notgeldes fördern, um die Zuführung der Ernte an die Verbraucher sicherzustellen. Anträge auf Beschaffung sind wie bisher an das Reichsfinanzministerium zu richten. Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 bleibt unberührt. In besonders begründeten Fällen kann der Reichsfinanzminister Ausnahmen von den allgemeinen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Sicherung, zulassen. Das Notgeld soll den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht gegenüber den Kassen des Reiches, der Länder und der Reichsbank haben. Selbstverständlich muß aber ein von einem Lande ausgegebenes Notgeld von den Kassen dieses Landes als Zahlungsmittel angenommen werden.

Neue englische Vorstellungen wegen der Separatistenbewegung.

(W) Der englische Botschafter Lord Crewe überreichte Poincaré eine Note seiner Regierung betreffend die separatistische Bewegung in den besetzten Gebieten. Das englische Auswärtige Amt hatte gesagt, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Folgen in juristischer Art gelenkt, die die Separatistenbewegung für die Gültigkeit des Friedensvertrages haben könnte, wenn Staaten sich vom deutschen Reich lösen würden. Die französische Regierung hatte geantwortet, daß in Artikel 27 und 29 die Alliierten keine Garantie für die Grenzen des deutschen Reiches übernehmen. Zu der heutigen Antwortnote beharrt die englische Regierung auf ihrer These. Poincaré seinerseits überreicht Lord Crewe eine Note, in der über die Haltung der französischen Besatzungsbehörden im Rheinlande und besonders in der Pfalz Auskunft erteilt, deren Verhalten er als unparteiisch gegenüber der separatistischen Bewegung bezeichnet.

Bildung französischer Militärpolizei- abteilungen.

(W) Der französische Kammer ist gestern in Regierungsentwurf zugegangen, der die Bildung von Militärpolizeibteilungen bei der zur Befugung verwandten Armee vorsieht, und dafür einen Kredit von 3 600 000 Franken anfordert. Es sollen noch in diesem Jahre solcher Militärpolizeibteilungen geschaffen werden, von denen jede aus einem Offizier als Wachtmeister, 4 Gruppen für 19 Polizeiwachtmeister und 176 Mann besteht und

über 20 Automobile und 88 Fahrräder verfügen soll. Als ihre Aufgabe wird die Sicherung der öffentlichen Ordnung bezeichnet, öffentlicher Wachen und die Ausführung der Instruktionen des Oberkommandos in den besetzten Gebieten, wie der von den Befehlsgewalt erlassenen Verordnungen. Das Personal wird dem staatlichen Polizeikorps des inneren Frankreichs entnommen.

Wieder Ruhe in München.

(W) In der bairischen Landeshauptstadt ist wieder Ruhe eingetreten. Es scheint sich auch die Aufregung der Bevölkerung über die letzten Ereignisse gelegt zu haben. Im Laufe des Dienstags und Mittwochs kam es nicht mehr zu Ansammlungen. Mittwoch wurden weitere Opfer der Schiesserei vor der Residenz beerdigt. Besonders groß war das Trauergeschehen bei der Verbrennung der Leiche des Mitarbeiters des „Völkischen Beobachters“, von Ehrenbener-Nichter. Viele Offiziere, Studenten und Mitglieder der nationalen Turnabteilung waren erschienen. Im Sarge sprachen Gundendorf und der frühere Minister Roth. Durch Sandauflegen auf den Sarg beteten die anwesenden Führer, u. a. Kapitänleutnant Ehrhardt, der nationalen völkischen Bewegung zum Siege zu verhelpen.

(W) Das München-Augsburger Abendzeitung ließ die polnische Regierung durch das Münchener Generalkonsulat in Bayern eine Mitteilung ergeben, in der gegen die Ausweisung polnischer Juden aus Bayern protestiert und die Ausweisung bayerischer Staatsangehöriger aus Polen angedroht wird.

Die Pariser Sensationsmeldungen.
Aber die ebenfalls beabsichtigte Mittheilung des Kaisers nach Deutschland; welche von deutscher Seite rundweg als unwahr gekennzeichnet sind, finden trotzdem in Frankreich tägliches Publikum. Des Interesses wegen führen wir von den verbreiteten Nachrichten die nachstehenden an: Nach besonderen Meldungen, die aus Doorn dort angekommen seien, sei gestern nachmittag ein deutscher Kurier in Doorn angetroffen mit zwölf deutschen Pässen für den Kaiser und sein Gefolge. Am Nachmittag habe um Schluß zwischen dem ehemaligen Kaiser und den hauptsächlichsten Persönlichkeiten seiner Umgebung eine Beratung stattgefunden. Um 4 Uhr nachmittags sei ein hoher niederländischer Beamter aus dem Ministerium des Innern erschienen (derselbe, der mit dem Kronprinzen die Ermittelung seiner Abreise besprochen hatte) und habe mit dem Kaiser eine Unterredung gehabt, die 35 Minuten dauerte. Seit einigen Tagen sei auch eine drahtlose Station auf dem Schloß Doorn eingerichtet worden, und jeden Tag um 1 Uhr mittags erhalte der Kaiser unmittelbare über Aachen. — Diese Nachricht und eine Ergänzung durch eine Meldung, die der Brüsseler Seite von einem gelegentlichen Mitarbeiter aus dem Haag erhalten hat. Darin wird auch behauptet, daß der Kaiser seine Pässe aus Deutschland erhalten hat. Nach einer weiteren Meldung, die die Havasagentur aus Brüssel verbreitet und die einer uns unbekannten Angehörigen des Papst-Nachrichtendienstes aus der Gazette de Brüssel, sagt man voraus, am 4. Dezember werde die holländische Monarchie durch den Kaiser oder seinen Sohn wieder aufgerichtet.

Entdeckung einer großartigen kommunistischen Agitation.

Die Deutsche Zeitung meldet: Polizeiforschungen im Zusammenhang mit der rätzligen Verhaftung von Kommunisten, die Rotkuss veranlaßte wurden, hätten den Beweis erbracht, daß eine großartig e kommunistische Agitation über das ganze Reich im Gange sei. Wie das Blatt mitteilt, wurden in einer Gasmwirtschaft in der Lindenstraße in Berlin 15 Personen verhaftet, die über erhebliche Dollarkassendefunden und den Auftrag hatten, sich nach Reichswehrorganisationen zu begeben, um mit den rätzligen Führern der kommunistischen Partei Rücksprache zu nehmen. Es konnte weiter ermittelt werden, daß in Berlin eine besondere Zentrale für die Aktion eingerichtet ist. In dieser wurden von der Polizei mehrere Personen festgenommen, und wichtiges Geheimmaterial beschlagnahmt, woraus hervorgeht, daß auch die kommunistischen Wegg. Czerlein und Schüle in diese neue Bewegung verwickelt sind.

Kleine Nachrichten.

Wie die freie Presse aus zuständiger Quelle
 wet, ist der Nachener Sonderbändler
 o Deders in Bervies verhaftet
 rden.

Westfalen und Rheinland.

Erfolg für Zerstörer auf dem Rittgerut.

Kamen, 15. Nov. Treu und Glauben im Verkehr erfordern, daß der durch eine unerlaubte Handlung Geschädigte den Schadenersatzpflichtigen so bald als möglich auf den Schaden aufmerksam macht und auch selbst alles tut, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Nur bei Würdigung dieses Grundsatzes kann der Geschädigte vollen Ersatz von dem Erschuldigten verlangen. Für die Beurteilung einer solchen Rechtsfrage ist die gegenwärtige Reichsgerichtsentcheidung lehrreich. Der Kläger ist Besitzer eines in Oberteutschenthal gelegenen ehemaligen Rittgerutes. Auf diesem Gut erschienen in der Zeit vom 17. bis 21. März 1920 wiederholt im Auftrage eines Aktionsausschusses, der sich in Oberteutschenthal gebildet hatte, Haufen Bewaffneter, um allerhand Sachen zu "requisitieren". Einen Teil dieser Sachen hat Kläger zurückgehalten. Verloren blieben 5 Häfen Benzin, 65 Zentner Brille, 5 Milchkannen und 17 Echnäpfe. Kläger nimmt wegen des Verlustes dieser Sachen die Landgemeinde Oberteutschenthal in Anspruch. Die Anmeldung seiner Forderung bei dem Gemeindevorstand ist gemäß § 5 des preussischen Zerstörergesetzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgt, was im allerersten Linie wesentlich war. Da Kläger von der Gemeinde keinen Bescheid erhielt, hat er die gegenwärtige Klage erhoben und 13.662 Mark verlangt. Diesen Betrag sprach ihm das Landgericht Halle a. S. zu. Die Beklagte legte gegen das landgerichtliche Urteil Berufung ein; der Kläger schloß sich an und verlangte nunmehr Ersatz der Anschaffungskosten für die verlorengegangenen Werte, event. Ersatz der verlorenen Sachen in Natur. Das Oberlandesgericht Naumburg hat jedoch das Urteil in der Vorinstanz bestätigt und Berufung wie Anschlussberufung zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Kläger Ersatz in Naturalien nicht mehr verlangen könne, weil er Benzin und Brille zur Zeit längst verbraucht haben würde, nach dem Gesetz aber nur Wiederherstellung des Zustandes verlangt werden könne, der bestehen würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Kläger könne also nur eine Geldentschädigung verlangen. Die Aufwertung der Ersatzleistung verlangt ihm das Oberlandesgericht deshalb, weil Kläger selbst die Schuld an der Höhe des Schadens trage. Er hätte die jetzige Höhe des Schadens verhindern können, wenn er sich gleich Ersatz angeschafft haben würde. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Erfolg Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der höchste Gerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen: Zunächst ist nicht richtig, ob der Kläger Ersatz angeschafft hat und ob eine solche Anschaffung selbstverständlich war. Ueber all diese Punkte hätte der Berufungsrichter unter Ausübung des Freigerichts verhandeln müssen, ehe er seine Feststellungen treffen konnte. Das Berufungsgericht ist weiter der Meinung, der Kläger habe rechtzeitig Ersatz geschaffen oder die Beklagte darauf hinweisen müssen, daß er es nicht tue. Auf diese Weise hätte der durch die Preissteigerung angewachsene Schaden verhindert werden können. Daß er es nicht getan habe, enthalte ein so großes Verschulden, daß hierdurch die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des durch die Preissteigerung entstandenen weiteren Schadens nach § 254 Abs. 2 B.G.B. ausgeschlossen sei. Auch diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind nicht ohne weiteres zu billigen. Die Tatsache der Preissteigerung war beiden Parteien bekannt, somit trieb also auch die Beklagte ein Verschulden, wenn sie es unterließ, sofort Ersatz anzuschaffen. Daß sie damit habe rechnen können, die weggenommenen Sachen seien für den Kläger unentbehrlich gewesen und er habe sich bereits Ersatz angeschafft, ist nicht ausreichend dargelegt. Deshalb ist aber noch nicht jedes Verschulden des Klägers ausgeschlossen. Ein solches umfaßt im Sinne des § 254 B.G.B. jeden Verstoß gegen Treu und Glauben, also die Unterlassung von Maßregeln, die nach der Auffassung des Lebens ein ordentlicher Kaufmann anzuwenden hat, um Schaden von sich abzuwenden. Die Sache ist deshalb zur weiteren Untersuchung in dieser Richtung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden. (Nachdruck verboten.)

Kamen, 15. Nov. (Verschiedenes.) Für die Einstellung und Beförderung zum Polizeioffizier in der Schutzpolizei gelten jetzt folgende Bestimmungen: Bewerber müssen deutsche Reichsangehörige sein, volle Polizeidienstfähigkeit, eine Mindestgröße von 1,68 Meter und das 20. Lebensjahr vollendet haben, unverheiratet sein und das Reisezeugnis einer neuartigen höheren Besatzung besitzen. Abkandidaten können unmittelbar nach der Prüfung als Polizeianwärter eingestellt werden, auch wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Mindestgröße ist neuerdings auf 1,60 Meter ermäßigt worden. Die Oberpräsidenten können die Mindestgröße sogar noch weiter herabsetzen. Ferner können bis zum 31. März 1924 ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen werden, die nur die Reife für die Prima besitzen.

Der Dollar nach der amtlichen Notierung vom Mittwoch — 1923 150 000 000, ngl. Pfund — 5513 750 000 000, holl. Gulden — 481 200 000 000, schwed. Franken — 20 515 000 000, franz. Franken — 70 175 000 000.

(Das neue Geld.) Die tägliche Papiergeldherstellung beträgt zurzeit 300—400 000 Millionen Mark; das entspricht dem Wert von nur etwa 25 Millionen Goldmark bei einem Dollarstand von 65 Milliarden. Das in Aussicht genommene wertbeständige Geld wird im Zahlungsverkehr also eine große Entlastung bringen. Die neuen Rentenmarktscheine sind

einfache, geschmackvolle Noten, klein, hochformatig, mit guten Guillochen. Sie sind zweifach bedruckt. So trägt der vom Vordruck ins Grüne übergehende 10-Mark-Schein in schwarzer Schrift die Aufschrift: 10 Rentenmark, ausgegeben auf Grund der Verordnung vom 15. Oktober. Darunter in kleinerer Schrift: Die Deutsche Rentenbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Rentenmarktscheine jederzeit auf Verlangen gegen ihre auf Goldwert lautenden, mit 5 v. H. verzinsten Rentenbriefe einzutauschen. Auf 500 Rentenmark wird ein Rentenbrief von 500 Goldmark mit Zinsenzahlung vom nächsten Fälligkeitstermin ab gewährt. Es werden Scheine zu 1, 5, 10, 50, 100, 500, 1000 Mark ausgegeben, die mit aufsteigendem Wert sich auch im Format vergrößern, jedoch auf keinen Fall die Größe des Milliardenzeichens überschreiten. — Neben den wertbeständigen Noten soll es auch wieder wertbeständige Hartgeld geben, und zwar werden 1-, 2-, 5-, 10- und 50-Renten-Pfennigstücke ausgeprägt.

(Geldscheine über 500 Millionen Mark und über 5 Milliarden Mark.) Von den in letzter Zeit ausgegebenen Reichsbanknoten über 500 Millionen Mark mit dem Datum des 1. September 1923 und über 5 Milliarden Mark mit dem Datum des 10. September 1923, die ihren Schutz in einem natürlichen Wasserzeichen und in den im Papierstoff eingebetteten Pflanzenfasern tragen, sind Fälschungen aufgetaucht, die als solche an der mangelhaften Nachahmung oder dem Fehlen der Schutzmerkmale — Wasserzeichen und Pflanzenfasern — unschwer zu erkennen sind. Vor Annahme dieser Fälschungen wird gewarnt. Für die Aufdeckung von Fälschungenverfälschten und dahin fahrenden Angaben zahlt die Reichsbank hohe Belohnungen.

(Eisenbahnverkehrsregeln für die 1. und 2. Klasse.) Am 1. Dezember werden die Einheitspreise für die 1. und 2. Wagenklasse im Reichsbahnverkehr von 9,9 und 19,8 Pfennig auf 6,6 und 13,2 Pfennig für den Kilometer herabgesetzt. In gleicher Weise werden auch die Schnellzugzuschläge in der 1. und 2. Klasse ermäßigt. Das Spannungsverhältnis der einzelnen Klassen, das heute 1 zu 1 1/2 zu 4,8 zu 9,7 beträgt, wird damit 1 zu 1 1/2 zu 3 zu 6. Vom 20. November dieses Jahres ab wird der Gepäcktarif der Reichsbahn dahin ermäßigt, daß er nach dem um 30 vom Hundert erhöhten Eigentarif gerechnet wird. Als Mindestgewicht werden 20 Pfennig erhoben. Das Mindestgewicht von 10 Kilogramm bleibt bestehen.

Aufsichtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Das Landgericht Hamburg hat der Anfechtungsklage auf Grund des § 271 H.G.B. stattgegeben, weil die für 335 Aktien eingetragenen Personen entgegen der Vorschrift des § 252 Abs. 2 H.G.B. keine schriftliche Vollmacht vorgelegt hatten. In der Berufungsinstanz erkannte das Oberlandesgericht Hamburg auf Abweisung der Klage. Ebenso hat das Reichsgericht durch Zurückweisung der Revision des Klägers entschieden, der die Generalversammlungsbeschlüsse aus den angeführten Gründen nicht gelten lassen will. Als den rechtserheblichen Entscheidungsgründen ist folgendes lehrreich: Ausgegeben ist davon, daß es zunächst Sache der Generalversammlung ist, zu entscheiden, ob ein Aktionär zugelassen werden soll oder nicht und daß sie in ihrer Entscheidung frei ist, solange nicht Gesetz oder Statut ihrem Ermessen Grenzen ziehen. Das ist im vorliegenden Falle nicht zu erkennen, das Gesetz enthält hierfür keine Anordnung. Bezüglich der Frage der Vorlegung der Vollmacht kommt in Betracht, daß das Oberlandesgericht ausführt, es komme nicht darauf an, ob die Vollmacht der Vertreter der 335 Aktien in der Generalversammlung vorgelegt worden ist. Dem ist nicht entgegenzutreten. Entscheidend ist nur, ob die Vorlegung Voraussetzung einer gültigen Beschlussfassung war. Dies muß mit dem Berufungsgericht verneint werden. (Nachdruck verboten.)

Der Wert der Deputatskassen wird für die Berechnung des Steuerzuges vom Arbeitslohn für den Monat Oktober 1923 auf 31 Milliarden Mark festgesetzt.

Bergkamen, 15. Nov. Zum Besten der Notleidenden innerhalb der Gemeinde Bergkamen findet am Sonntag, den 18. November, nachmittags 4 1/2 Uhr beginnend, im Volkshausgebäude Bergkamen ein öffentliches Instrumental- u. Vokalkonzert statt. Der Gesangsverein Liedertafel sowie die gesamte Bergkapelle haben sich voll und ganz der guten Sache zur Verfügung gestellt.

(W) Dortmund, 15. Nov. (Kampf der Polizei mit Demonstrationen.) Nach Auflösung einer Erwerbslosenversammlung, die gestern nachmittags an der Hohenburg tagte, bildete sich ein Demonstrationzug, der nach dem Stadtinnern marschierte. An der Spitze des Zuges marschierten mit Knütteln bewaffnete junge Burken. Ein Polizeikommando, das zur Auflösung des Zuges ausgesandt wurde, wurde mit Hohn, Schreien und Schimpfworten empfangen. Der Aufforderung, den Zug aufzulösen, wurde keine Folge geleistet, sondern die Polizei angegriffen. Es entspann sich ein Kampf, bei dem auch Schüsse gewechselt wurden. Auch wurden gegen die Polizeibeamten zwei Handgranaten geworfen, wodurch zwei Leute verletzt wurden. Der Polizei gelang es schließlich, die Ordnung wieder herzustellen. Ein anderer Demonstrationzug, der aus Richtung Brechten-Brandau in die Stadt zu marschieren versuchte, wurde kurz vor Eving aufgehalten und aufgelöst. In das Krankenhaus wurden zwei Patienten eingeliefert.

fest, einer mit einem Herzschuß und einer mit einer Hiebverletzung.

? Arnberg, 14. Nov. (Ein Raubmörder zum Tode verurteilt.) Am Freitag verurteilte das Schwurgericht gegen zwei jugendliche Raubmörder, gegen die am 4. Januar 1904 geborene Dienstadt Maria Padberg aus Rippelrode und gegen den 20 Jahre alten Arbeiter Thomas Kiepporek aus Odersfeld bei Oberhausen wegen Raubmordes. Die Angeklagten haben am 14. Juli d. J. die Tante der Angeklagten Padberg, die 49jährige Hausfrau Maria Padberg aus Odersfeld bei Odersbach (Sauerland) in den frühen Nachmittagsstunden ermordet und beraubt; Kiepporek spaltete ihr mit einem Beil den Schädel. Nachts um 1 Uhr wurde das Urteil gefällt, das gegen K. auf schuldig des Raubmordes und gegen die P. auf schuldig der Beihilfe und der Unterschlagung lautete. K. wurde zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die P. zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

? Hagen, 14. Nov. (Beide Beine abgefahren.) Sonntag nachmittag gegen 1/6 Uhr wurde der neunjährige Knabe Heinz Schmidt aus Brunsbake bei Ambros in der Elberstraße von der Elektrischen überfahren. Das Unglück geschah vor dem Hause des Sanitätsrats Dr. Neufhaus, der dem Jungen, dem beide Beine abgefahren wurden, die erste Hilfe leistete. Wie verlautet, trifft den Wagnisführer keine Schuld, da der Knabe vor den in voller Fahrt befindlichen Wagen lief.

? Hagen, 14. Nov. (Der Tod in der Badewanne.) Das Dienstmädchen eines hiesigen Fabrikanten, das an Epilepsie litt, nahm im Badezimmer der Herrschaft ein Bad. Als man das Mädchen am andern Morgen vermißte, begann man zu suchen und fand das Mädchen in der gefüllten Badewanne liegend ertrunken vor. Ohne Zweifel hat die Bedienstete während des Bades einen Anfall erlitten, der es ihr unmöglich machte, die Wanne zu verlassen.

„Einkauf“ mit dem Revolver.

Buer, 10. Nov. In der ersten Sitzung der erstinstanzlichen Schwurgerichtsperiode stand ein Fall äußerst verwegenen Erpreßversuchs zur Verhandlung. Die Angeklagten sind der Bergmann Fritz Brune aus Buer-Schöben und der Gelegenheitsarbeiter Viktor Gerian aus Buer. Die Angeklagten, die beide mehr oder weniger schwer vorbestraft sind, fungierten im Mai d. J. in der Gegend von Gladbeck arbeitslos umher. Der dritte Gefängnisgenosse war ein gewisser Erwin Reichelt, der wohl die Triebfeder der den Angeklagten zur Last gelegten Erpreßthat gewesen ist, der sich aber rechtzeitig aus dem Staube gemacht hat. Um sich in den Besitz von Geldmitteln zu setzen, verabredeten die Burken, einen Geschäftsladen in der Stadt Buer mit dem Revolver in der Hand auszuplündern. Auf den Vorschlag des Reichelt suchten sie sich den Kaufmann Bielefeld zum Opfer aus. Am 27. Mai trafen sie verabredungsgemäß in der Wohnung der Familie Rich in Gladbeck zusammen und begaben sich gegen Abend zu dem Geschäft des Bielefeld. Der Geschäftsinhaber ist ein älterer Mann, von dem die Raubgefallen keinen ernsthaften Widerstand zu erwarten hatten. Reichelt trat das Geschäft unter tragend einem Vorwande. In Wirklichkeit handelte es sich darum, auszufragen, ob die Gelegenheit zu der Erpreßthat günstig sei. Außer dem Geschäftsinhaber und seiner Ehefrau war in dem Laden niemand anwesend. Brune und Gerian hielten sich inzwischen mit Revolvern ausgerüstet, daß in der Nähe auf. Dann begaben sich die drei Raubgefallen in den Laden. Gerian trat mit der Waffe in der Hand an den Kassierer, hielt den Revolver gegen den Geschäftsinhaber gerichtet und rief ihm gleichzeitig die Worte zu: „Hände hoch, keine Laut von sich geben!“ Dann trat auch Brune vor und richtete seinen Revolver gegen die Ehefrau. Beide forderten jetzt die Herausgabe von Angeln. Zugleich hat es sich der erkrankte Geschäftsinhaber auf den Boden gemorcht, während die Frau Hilferufe ausstieß. Es gelang ihr, ein Fenster zu öffnen und aus dem Fenster um Hilfe zu rufen. In diesem Augenblick ergriß Reichelt die Frau. Gleich darauf folgten ihm auch die beiden Mitäter, nachdem sie vorher noch einen Schuß in den Geschäftsladen abgegeben hatten. Die Raubgefallen rannten querfeldein, hart verfolgt von mehreren zu Hilfe herbeigeeilten Personen. Nachdem man die Flüchtlinge fast eingekesselt hatte, schoß einer von ihnen auf die Verfolger, die sich nunmehr veranlaßt sahen, von der weiteren Verfolgung Abstand zu nehmen. Die Räuber verschwanden in einem Roggenfeld und begaben sich im Dunkel der Nacht nach Gladbeck, wo Brune schon an einem der nächsten Tage verhaftet wurde. 14 Tage später wurde auch Gerian in Gladbeck dingest gemacht, während Reichelt entkommen ist. Das Schwurgericht verurteilte die beiden Angeklagten wegen verübter räuberischer Erpreßung zu je 2 Jahren Gefängnis.

(Bu) Notthausen, 27. Okt. (Die verführerischen Auslandsbriefe.) Immer wieder ereignen sich auf den Postämtern Fälle, in denen Auslandsbriefe verschwinden, die den Eindruck erwecken, als ob sie ausländische Banknoten enthalten. Vorwiegend sind es die Dollarbriefe, die schon so manchem Postbediensteten zum Verhängnis geworden sind. Ein ähnlicher Fall beschlagnahmte neuerdings die Eisenstrassammer. In diesem Falle war es der 31 Jahre alte Postkassierer Alf. Bögel aus Notthausen, der sich unter der Anlage der Unterschlagung zu verantworten hatte. Der Angeklagte war auf dem Postamt in Notthausen angestellt und wurde in der Hauptsache im Sortierdienst beschäftigt. In den ersten Monaten dieses Jahres liefen bei der Postbehörde in Notthausen fortgesetzt Anzeigen und Beschwerden ein, in denen angegeben wurde, daß Auslandsbriefe bekannt zu sein, oder ganz in Verlust geraten waren. Obwohl der dringendste Verdacht bestand, daß die Un-

regelmäßigkeiten auf dem Postamt in Notthausen begangen wurden, gelang es trotz der angeordneten Überwachungsmaßnahmen zunächst nicht, den Täter zu ermitteln, bis der Verdacht aus mancherlei Gründen auf den Angeklagten gelenkt wurde, der in seinem Privatleben einen Aufwand trieb, den er von seinem Dienstlohn nicht bestreiten konnte. Man beobachtete ihn im Dienst und stellte ihm eine Falle, in die er unbedachtamerweise hineinging. In der Verhandlung vor der Strafkammer konnte ihm nur diese eine Fall nachgewiesen werden. In diesem Falle war am 12. Februar ein an eine Möbelfirma gerichteter Brief aus Holland eingelaufen, den der Angeklagte heimlich an sich gebracht und unterschlagen hatte. Das Gericht verurteilte ihn wegen Unterschlagung zu acht Monaten Gefängnis.

** Effen, 10. Nov. Das Schwurgericht Effen verurteilte wegen Meuterei den Metzger Hubert Burghard aus Duisburg zu 3 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, den Matrosen Theodor Pister aus Hamburg zu 2 Jahren 1 Monat, den Reisenden Paul Brobel aus Effen, den Bergmann Karl Maurer aus Notthausen, den Bergmann Otto Ballut aus Königsheide und den Bergmann Leo Mustinski aus Kray zu je 1 Jahr 4 Monaten Zuchthaus. Sämtlichen Angeklagten wurden außerdem die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt und ihre Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen. Die Angeklagten hatten am 21. März dieses Jahres nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plane einen Ausbruchversuch aus dem Gefängnis in Steele ins Werk gesetzt, den Gefängnisbeamten niedergeschlagen und ihn an ein Bett gefesselt. Der Ausbruchversuch mißlang. Zu Hilfe herbeigeeilte Personen konnten mit vorgehaltener Waffe die Meuterei überwinden.

? Neuf, 13. Nov. (Unter Schlagen begraben.) An einer Schlachthof des Meibemer Zirkus ereignete sich dieser Tage ein schweres Unglück. Ein 23jähriger junger Mann mit seiner Mutter wurden beim Rotsuchen von einer zusammenstürzenden Schlachthofmaße verdrückt und erlitten den Erstickungstod.

Unfall-Unterstützung

zahlt der

Verlag der „Kamener Zeitung“

nach Maßgabe der veröffentlichten und in der Geschäftsstelle aufliegenden Bestimmungen an die Hinterbliebenen durch Unfall zu Tode gekommener Abonnenten.

Die Unfallunterstützung der Kamener Zeitung wird nicht nur solchen Abonnenten gewährt, welche während der Arbeit umgekommen sind, sondern auch denen, die sich außerhalb ihres Berufes einen tödlichen Unfall zuziehen, oder die überhaupt keinen Erwerb haben. Die Gewährung einer Unterstützung wird nur anerkannt, wenn die Verhältnisse in der Geschäftsstelle vollständig erfüllt sind. Die Unterstützung kann nach diesen u. a. nur den Abonnenten gewährt werden, welche als solche in unserer Abonnentenliste eingetragen sind (Postabonnenten sind ausgeschlossen) und die ihre Dittung pünktlich bezahlt haben. Insbesondere ist hervorzuheben, daß Todesfälle durch Blutschlag, unvorhergesehenes Ausströmen von Dämpfen und Gasen, bei Rettungsversuchen, beim Meilen, Jagd, Selbstmord, Selbsttötung, Schiffschulden, in der Unfallunterstützung einbezogen sind. Dagegen sind u. a. ausgenommen: Todesfälle bei Unfällen im Land- oder Seeherr, Krieg oder Mobilisierung, Unruhen oder Aufruhr; Todesfälle durch Selbstmord, Mord und Totschlag, Selbstvergiftung, Ertrinken, Blutvergiftung, Schlaganfall, Schlag, Krampf und epileptische Anfälle, innere Erkrankungen oder dergleichen, sowie wenn bei einem Unfall ein anderer, durch dessen Schuld das Unglück erfolgt, beteiligt ist. Die Unterstützung, welche als solche in unserer Abonnentenliste eingetragen sind (Postabonnenten sind ausgeschlossen) und die ihre Dittung pünktlich bezahlt haben, ist immerhalb 3 Tagen in der Geschäftsstelle der Kamener Zeitung (nicht bei den Boten) anzumelden, weil der Verlag für Verzinsung der Boten nicht einsticht.

Die Auszahlung einer anerkannten Unterstützung erfolgt in erster Linie an den Ehegatten, für den Fall aber, daß der Ehegatte nicht mehr am Leben ist, an die Kinder, und für den Fall, daß weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, an die Eltern der Abonnenten, vorausgesetzt, daß der Verunglückte z. B. des Unfalls Ernter seiner Eltern war und mit denselben einen gemeinsamen Haushalt führte. Andere Hinterbliebene als die vorgenannten sind ausgeschlossen. Unschöne Kinder stehen in ihrer Beziehung zur Mutter den Ehegatten gleich.

Als Abonnent

der Kamener Zeitung

gilt stets der Haushaltsvorstand (auch wenn die Bestellung von einem anderen gemacht wurde), wenn nicht ausdrücklich die Eintragung eines anderen Familienmitglieds mit genauer näherer Angabe des Vornamens (bei gleichem „junior“, „senior“) verlangt wird. Wo also beispielsweise statt des Vaters resp. der Mutter der Sohn als Abonnent eingetragen werden soll, muß dies bei der Geschäftsstelle veranlaßt werden. In den Fällen, in denen das Abonnement auf einen anderen Familienangehörigen wie den Haushaltsvorstand übertragen werden soll, wird auf Wunsch über die Eintragung eine Bescheinigung ausgestellt. Änderungen müssen stets bei der Geschäftsstelle selbst beantragt werden, da diese für die Annahme ihrer Boten nicht einsticht.

Niem
(W)
Ausland
mit Zu
rung d
rheini
von zusa
regierung
stehe, daß
des sta
land und
ist. Das
hingel
nehmig
Republi
Rheinlan
Menden
Reichsber
Dense
In ein
abgeordn
Polizei d
kommen
sicher die
forderung
eine imme
die Polizi
habende
pflanzen.
Wilhelm
gehalten
dorf und
Menge im
Polizei m
Stimm
Unter d
wie all
Kamer
es sich au
bei Bauar
auf dem
dann aber
rungen d
erkennbar
haus Doll
gleich auch
Paternen
sehr unang
kundig, in
hausen zu
Ansen,
Den Bewo
zur Nachr
den 18. No
berg“ ne
war komm
kannte, mi
ihre Hoff
bestrebt se
Wägen un
einige ang
Musik wic
Karl, unter
genen Her
vorjährige
studiert ha
Bühnen-M
mal wieder
noch, daß i
Wägen“ in
Berline m
zu berück
1 Goldp
1 Goldp
Silber-M
Dollar-M
Reichsfe
Steuerab
Reichsba
Großhan
Lebensha
Buchhand
Rechneme
Postarte
Briefgeb
Die G
tung kost
Larden M
3

(W) Gegenüber vielfachen, namentlich im Auslande, verbreiteten Gerüchten, nach denen mit Zustimmung der Reichsregierung die Errichtung einer autonomen rheinischen Republik bevorstehe, wird von zuständiger Stelle erklärt, daß die Reichsregierung nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß jede Diskussion über eine Veränderung des staatsrechtlichen Verhältnisses von Rheinland und Ruhrgebiet zum Reiche ausgeschlossen ist. Das Reich würde niemals einen dahingehenden Schritt tun und niemals die Genehmigung zur Ausrufung der Rheinischen Republik erteilen. Ueber die Verhältnisse des Rheinlandes zu den Ländern, wie für jede Veränderung dieses Verhältnisses kann nur die Reichsverfassung maßgebend sein.

In einer Versammlung, in der der Reichstagsabgeordnete Walle sprechen sollte, hatte die Polizei das Volk beieit und ersuchte die ankommenden deutschholländischen Versammlungsbesucher die Straße freizumachen. Dieser Aufforderung wurde keine Folge geleistet. Da sich eine immer größere Menge an'ammelte so war die Polizei zeitweilig bedroht und der diensttörende Offizier ließ die Seitengewehre aufpflanzen. Die Demonstranten zogen auf den Wilhelmshafen in Carolinburg, wo Anbrachen gehalten wurden, die mit Hufschuhen auf Lindenborff und Hülser endeten. Da die Haltung der Menge immer bedrohlicher wurde, mußte die Polizei mit blanker Waffe die Menge zu trennen.

Unter die er Wuchse in roten Buchstabe von allgemeinem Interesse aufgenommen, auch diese, mit dem Inhalt die Diskussion dieses Blattes nicht einhergehend ist.

Namen, 15. Nov. Mehr Licht! Wenn es sich auch nicht immer umgehen läßt, daß bei Bauarbeiten die Materialien für kurze Zeit auf dem Bürgerfeig lagern müssen, so ist es dann aber erforderlich, daß derartige Lagerungen durch eine gute Beleuchtung weithin erkennbar werden. Dies ist vor dem Handelshaus Dölle am Osttor nicht der Fall, wenngleich auch in nicht zu weiter Entfernung zwei Paternen ihr trübes Licht spenden. Es ist sehr unangenehm, wenn man, des Dries unkundig, in der Dunkelheit auf einem solchen Haujen zu Fall kommt.

Hufen, 15. Nov. (Alt-Heidelberg.) Den Bewohnern von Hufen und Umgegend zur Nachricht, daß am kommenden Sonntag, den 18. Nov., der Theater-Verein „Alt-Heidelberg“ seine diesjährige Spielzeit eröffnet, und zwar kommt zur Aufführung die überall bekannte, mit großem Erfolg gegebene Operette „Höre Hoheit die Tänzerin“. Der Verein wird bestrebt sein, nur Gutes zu bringen und seine Mühen und Kosten schenken, seinen Besuchern einige angenehme Stunden zu bereiten. Die Musik wird ausgeführt von der Bergkapelle Aul, unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten Herrn Adolf Wiese, welcher auch die vorjährige Operette „Ein Walzertraum“ einstudiert hatte. Nicht zu vergessen ist der Bühnen-Maler B. Murawski, der auch diesmal wieder Lob ernten wird. Erwähnt sei noch, daß der Verein die Operette „Der letzte Walzer“ in Vorbereitung hat. Die umliegenden Vereine werden gebeten, den 18. November zu berücksichtigen. (Siehe Anzeiger.)

1 Goldmark (Mittelkurs, 15. 11.)	300 000 000 000
1 Goldpfennig	3 000 000 000
Gilber-Ankaufspreis (ab 12. 11.)	150 000 000 000
Dollar-Mittelkurs	1 260 000 000 000
Reichsteuere-Umrechnungsfakt.	
(15. 11.) 1 Goldmark	300 000 000 000
Steuerabzug-Multiplikator (11.—17. 11.)	300 000
Reichsbankdisiout	90 %
Großhandelsziffer (12. 11.)	265 600 000 000
Lebenshaltungsziffer (12. 11.)	218 500 000 000
Buchhändler-Schäffelszahl (15. 11.)	330 000 000 000
Zehneßzahl für Reichsarbeiter	150 000 000
„ für Beamten	30 000 000
Postkartengebühr ab 12. 11.	5 000 000 000
Briefgebühr ab 12. 11.	10 000 000 000

F. Lütke.

25 Jeder Abonnent hat entsprechend den aufliegenden Bedingungen Anspruch auf die kostenlose Unfall-Unterstützung. — — — — —

